

691

Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO)

Im Vorgriff auf eine Verwaltungsvorschrift zur Hessischen Beihilfenverordnung (VV-HBeihVO) zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden für ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Heilmittel für die Angemessenheit der Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 HBeihVO ab dem 1. September 2023 folgende Höchstbeträge festgelegt:

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
Inhalation			
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.	10,10 4,80 7,50	11,20 4,80 7,50
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	14,90 18,20	17,90 14,90
Krankengymnastik, Bewegungsübungen			
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50	16,50
3.1	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	55,00	61,10
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	25,70	26,80
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	38,30	42,50
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	47,80	53,10
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80	12,00
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30	15,00
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	72,30	80,30
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten a) als Einzelbehandlung b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	31,20 19,70 15,60	31,20 21,80 15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert 25 Minuten	29,70	32,20
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	19,00	19,00
13	Bewegungsübungen, Richtwert 20 Minuten a) als Einzelbehandlung b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen),	11,20 6,90	12,40 7,70
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten a) als Einzelbehandlung b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	31,20 19,60 15,60	31,20 21,80 15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall	46,20	50,40
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	8,80	8,80

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
Massagen			
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periostr-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten	18,20 21,30	19,60 23,50
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD) a) Teilbehandlung, Richtwert 30 Minuten b) Großbehandlung, Richtwert 45 Minuten c) Ganzbehandlung, Richtwert 60 Minuten d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	29,30 43,90 58,50 18,70	32,50 48,70 65,00 20,70
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten	30,50	30,50
Palliativ Care			
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	66,00	66,00
Packungen, Hydrotherapie, Bäder			
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60	13,60
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid aa) Teilpackung bb) Großpackung	15,60 36,20 47,80	15,60 36,20 47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung) a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	10,20 20,30	10,20 20,30
26	Heublumensack, Peloidkomresse	12,10	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10 6,10 5,40	4,10 6,10 5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Haupe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20 26,40	16,20 26,40
31	Wechselbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	12,10 17,60	12,10 17,60
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	Naturmoorbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	43,30 52,70	43,30 52,70
34	Sandbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	37,90 43,30	37,90 43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusätzen a) Hand- oder Fußbad b) Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	8,80 17,60 24,40 4,10	8,80 17,60 24,40 4,10

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
37	Gashaltige Bäder a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	25,70 29,70 27,70 24,40 4,10	25,70 29,70 27,70 24,40 4,10
Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbädern, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchstabe a bis c und Nummer 37 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.			
	Kälte- und Wärmebehandlung		
38	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90	12,90
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	7,50	7,50
40	Ultraschall-Wärmetherapie	12,00	13,30
	Elektrotherapie		
41	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20	8,20
42	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60	16,90
43	Iontophorese	8,20	8,20
44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90	14,90
45	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00	29,00
	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie		
46	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00	111,20
46.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	51,70	55,60
46.2	Bericht an die verordnende Person	5,80	6,20
46.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	103,40	111,20
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen a) Richtwert 30 Minuten b) Richtwert 45 Minuten c) Richtwert 60 Minuten d) <i>Regelbehandlungszeit 90 Minuten (103,40 Euro)</i> Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	46,00 63,20 80,50 –	49,40 68,00 86,50 –
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen , je Teilnehmerin oder Teilnehmer a) Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten c) Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation des sprachtherapeutischen Berichts sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	56,90 34,60 103,40 56,10	61,20 34,60 111,20 56,10
	Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80	41,80

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
50	Einzelbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten d) aufgehoben: „bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 120 Minuten“ (128,20 Euro) e) aufgehoben: „als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen (40,70 Euro), bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen (54,40 Euro) bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen (67,70 Euro) f) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld , einmal pro Behandlungsfall aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	41,80 55,60 72,30 123,90 166,80 139,20	45,20 60,90 76,20 135,60 182,60 152,40
50.1	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) je Teilnehmerin oder Teilnehmer a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten	32,80 44,50 55,10	35,90 48,70 60,30
51	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen) je Teilnehmerin oder Teilnehmer a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 90 Minuten d) aufgehoben: „bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 180 Minuten“ (70,20 Euro)	16,00 20,60 37,90	16,50 21,40 39,30
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	46,20	50,10
52.1	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	139,20	152,40
52.2	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	36,00	39,40
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60	21,40
Podologie⁴			
54–57	nicht belegt		
57.1	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten (bis zum 28.2.2022 Nr. 54 bis 57).	30,70	30,70
58–59	nicht belegt		
59.1	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten (bis zum 28.2.2022 Nr. 58 und 59)	44,00	44,00
59.2	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00	3,00
60	aufgehoben: Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	(194,60)	–
60.1	Erstbefundung	–	48,80

Lfd. Nr. ¹	Leistungsbeschreibung ^{1, 2, 3}	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.9.2023
60.2	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	–	86,60
60.3	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	–	47,40
60.4	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	–	43,40
60.5	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	–	86,90
60.6	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	–	47,70
60.7	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	–	15,20
60.8	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	–	22,80
61	<i>aufgehoben:</i> <i>Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen</i>	(37,40)	–
62	<i>aufgehoben:</i> <i>Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlust oder Bruch der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation</i>	(64,80)	–
63	<i>aufgehoben:</i> <i>Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen</i>	(74,80)	–
64	<i>aufgehoben:</i> <i>Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen</i>	(37,40)	–
Ernährungstherapie			
65	Erstgespräch mit Behandlungsplanung (ernährungstherapeutische Anamnese), Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	67,90	68,00
65.1	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50	55,50
65.2	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50	55,50
66	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Kalenderjahr	34,00	34,00
66.1	Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	–	68,00
67	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Kalenderjahr	23,80	23,80
Sonstiges			
68	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10	12,10
68.1	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrkosten, pauschal	–	22,40
68.2	Besuch eines oder mehrerer Patientinnen oder Patienten in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patientin oder Patient	–	14,70
69	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.		
70	Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die verordnende Person	–	1,30

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit).

Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

¹ Die neuen Leistungsbeschreibungen und Höchstpreise der Ziffern sowie redaktionelle Änderungen sind fett markiert.

² Neue Leistungen sind teilweise in Untergliederungsziffern aufgeführt.

³ Die kursiv gedruckten Leistungen werden in dieser Form grundsätzlich nicht mehr abgerechnet.

⁴ Bei den Nummern 57.1 und 59.1 kommt es nur auf den Zeitanatz (Richtwert) an, nicht indes darauf, ob ein Fuß oder beide Füße behandelt werden.

⁵ Außer Abschnitt „Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)“ ab 1. Juli 2022.

Wiesbaden, den 21. August 2023

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 24-P1820A.032-01-23/002

StAnz. 36/2023 S. 1156